

**Verordnung  
des Landratsamtes Delitzsch  
zur Änderung der Verordnung  
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes  
„Loberaue“  
vom 28.11. 2001**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 3, § 51 und § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) hat der Kreistag des Landkreises Delitzsch mit Beschluss-Nr. 227/01 vom 28.11. 2001 folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Delitzsch zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Loberaue“ vom 04.12. 1996 (Abl. d. Lkr. Delitzsch vom 20.12. 1996) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nach Stand vom 01.01. 2001 Flächen der folgenden Gemeinden:  
Delitzsch, Döbernitz, Krostitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau, Zschortau.“
2. Der § 2 Abs. 3 Satz 1 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:  
„(3) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:  
Im Norden durch die Straße Benndorf - Rödgen;  
im Süden durch das Quellgebiet des Mülkaugrabens,  
im Osten und Westen durch die an das Auegebiet angrenzenden Feldflächen,  
Ortslagen und Straßen.“
3. Der § 2 Abs. 3 Satz 2 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarten des Landratsamtes Delitzsch im Maßstab 1 : 25.000, sowie in 57 Flurstückskarten des Landratsamtes Delitzsch vom 01. August 2001 überwiegend im Maßstab 1 : 5.000, 1 : 3.000, 1 : 2.500 und 1 : 2.000 grün eingetragen.“
4. Der § 2 Abs. 3 Satz 2 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die Grenzlinie ist in den Originalkarten grün und in den Vervielfältigungen schwarz dargestellt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Delitzsch, den 05.12. 2001

Landratsamt Delitzsch

Czapalla  
Landrat

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-~~liegende~~stehende ~~Ab-~~  
~~schrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung-~~  
~~beglaubigten / einfachen Abschrift / Ablichtung, der / des~~

*Änderungs-VO zur Festsetzung des LSG „Loberaue“ vom 28.11.01*  
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur bei der

Landratsamt Delitzsch  
(Bezeichnung)

erteilt.

Delitzsch, den 13.12.01

Landratsamt Delitzsch

(Unterschrift)

